

Bundesgesetzblatt ⁸¹⁷

Teil I

Z1997A

1971	Ausgegeben zu Bonn am 15. Juni 1971	Nr. 54
Tag	Inhalt	Seite
11. 6. 71	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise 210-1	817
1. 6. 71	Verordnung zur Änderung der Warenklasseneinteilung für Warenzeichen 423-1	818
4. 6. 71	Achte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung 2032-1-5	819
8. 6. 71	Verordnung zur Änderung der Siebzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz 621-1-LDV 17	821
8. 6. 71	Verordnung über die Mindestmenge für die Intervention bei Getreide	822
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	823

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Vom 11. Juni 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Satz 2 des Gesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 807), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), erhält folgende Fassung:
„Eine gebührenfreie Verlängerung der Gültigkeitsdauer um zweimal je fünf Jahre ist zulässig.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. Juni 1971

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Koschnick

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

**Verordnung
zur Änderung der Warenklasseneinteilung
für Warenzeichen**

Vom 1. Juni 1971

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird verordnet:

§ 1

In Klasse 21 der § 2 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes als Anlage beigefügten Warenklasseneinteilung (Verordnung vom 5. Dezember 1967, Bundesgesetzbl. I S. 1208) werden nach dem Wort „Stahlspäne“ und vor dem Wort „Glaswaren“ die Worte „rohes oder teilweise bearbeitetes Glas (mit Ausnahme von Bauglas)“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 23. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 274, 316) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Juni 1971

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Achte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung

Vom 4. Juni 1971

Auf Grund des § 79b des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 22. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 137), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 347), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 erhält der mit den Worten „soweit dieser“ beginnende Satzteil folgende Fassung:

„soweit dieser
im einfachen Dienst
einhundertneunddreißig Deutsche Mark,
im mittleren Dienst
einhundertachtzig Deutsche Mark,
im gehobenen Dienst
zweihundertachtundfünfzig Deutsche Mark,
im höheren Dienst
vierhundertvierzehn Deutsche Mark
monatlich übersteigt.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe
des einfachen Dienstes
dreihundertsechundsechzig Deutsche Mark,
des mittleren Dienstes
vierhundertneundsechzig Deutsche Mark,
des gehobenen Dienstes
fünfhundertneundsiebzig Deutsche Mark,
des höheren Dienstes
achthundertachtundvierzig Deutsche Mark.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „3“ nach dem Wort „und“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
b) Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b wird gestrichen; Buchstabe c wird Buchstabe b.
c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Erfüllt ein lediger Anwärter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe a nicht außerdem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b, so erhält er abweichend von den Absätzen 1 und 3 für jedes Kind, für das ihm Kinderzuschlag gewährt wird, einen Verheiratetenzuschlag in Höhe von dreiund-

vierzig Deutsche Mark monatlich, jedoch insgesamt nicht mehr als den Betrag nach Absatz 3.“

- d) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

- e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe
des einfachen Dienstes
einhundertvierzig Deutsche Mark,
des mittleren Dienstes
einhunderteinundsechzig Deutsche Mark,
des gehobenen Dienstes
einhundertachtundachtzig Deutsche Mark,
des höheren Dienstes
zweihundertvierzehn Deutsche Mark.“

- f) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten für Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, sowie für ledige Anwärter, denen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes Kinderzuschlag gewährt wird, entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ehegatten des Anwärters der frühere Ehegatte oder der andere Elternteil des Kindes tritt.“

- g) In Absatz 5 Satz 3 und 4 wird jeweils die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

4. Die Übersicht in § 9 erhält folgende Fassung:

	„Nach Vollendung des		
	26.	32.	38.
	Lebensjahres		
	DM	DM	DM
Anwärter			
des einfachen Dienstes	56	111	164
Anwärter			
des mittleren Dienstes	76	145	217
Anwärter			
des gehobenen Dienstes	89	177	265
Anwärter			
des höheren Dienstes	109	213	317.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „eintausendeinhundertdreiundneunzig“ durch das Wort „eintausendzweihundertsechundneunzig“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundbetrag“ die Worte „und dem Alterszuschlag“ eingefügt.

6. § 12 erhält nach den Worten „folgende Regelungen:“ folgende Fassung:

„1. Das in § 5 bezeichnete Entgelt ist auf den Unterhaltszuschuß anzurechnen, soweit dieser im allgemeinen Kriminaldienst
zweihundertdreizehn Deutsche Mark,

- im leitenden Kriminaldienst
vierhundertvierzehn Deutsche Mark
monatlich übersteigt.
2. Der Grundbetrag nach § 7 beträgt monatlich
im allgemeinen Kriminaldienst
fünfhunderteinundfünfzig Deutsche Mark,
im leitenden Kriminaldienst
achthundertachtundvierzig Deutsche Mark.
3. Der Verheiratetenzuschlag nach § 8 Abs. 3 be-
trägt monatlich
im allgemeinen Kriminaldienst
einhundertvierundsiebzig Deutsche Mark,
im leitenden Kriminaldienst
zweihundertundvierzehn Deutsche Mark.
4. Der monatliche Alterszuschlag nach § 9 be-
trägt
- | | nach Vollendung des | | |
|-----------------------|---------------------|-----|-------|
| | 26. | 32. | 38. |
| | Lebensjahres | | |
| | DM | DM | DM |
| für Kriminalanwälter | | | |
| im allgemeinen Dienst | 83 | 164 | 244 |
| für Kriminalanwälter | | | |
| im leitenden Dienst | 109 | 213 | 317." |
7. § 12 wird gestrichen.

Artikel 2

Ein Anwärter, dessen Verheiratetenzuschlag sich auf Grund der Regelungen in Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben c und f verringert, erhält für die Dauer des Fortbestehens der Anspruchsvoraussetzungen einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Unterschiedes. Der Ausgleichsbetrag verringert sich vom 1. Januar 1972 an jeweils um ein Drittel des Betrages, um den sich der Unterhaltszuschuß erhöht.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Es treten in Kraft

1. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Juli 1970,
2. Artikel 1 Nr. 7 am 1. Juli 1971,
3. die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1971.

Bonn, den 4. Juni 1971

Der Bundesminister des Innern
Genscher

**Verordnung
zur Änderung der Siebzehnten Verordnung
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz**

Vom 8. Juni 1971

Auf Grund des § 252 Abs. 4 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Dreiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1870), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Siebzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 809), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Siebzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen vom 11. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 173), wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Soweit Geldinstitute Spareinlagen vorzeitig freigegeben haben, werden die entsprechenden Deckungsforderungen in Höhe des für Spareinlagen mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist überwiegend gezahlten Zinssatzes zuzüglich 0,5 vom Hundert, min-

destens jedoch mit 4,5 vom Hundert jährlich verzinst. Welcher Zinssatz für derartige Spareinlagen überwiegend gezahlt worden ist und von welchem Zeitpunkt an, wird nach den statistischen Verlautbarungen der Deutschen Bundesbank und sonstigen geeigneten Unterlagen vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes durch Rechtsverordnung festgestellt. Die Zinsen nach Satz 2 werden bei Freigabe zu Beginn eines Kalendervierteljahres von diesem Zeitpunkt an, im übrigen vom Beginn des auf die Freigabe folgenden Kalendervierteljahres an gezahlt.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Juni 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Verordnung
über die Mindestmenge für die Intervention bei Getreide
Vom 8. Juni 1971

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Zucker, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker vom 30. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie des Zuckergesetzes vom 30. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 874), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Mindestmenge für die Intervention bei Getreide nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vom 13. Juni 1967 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 S. 2269) wird auf hundert Ton-

nen festgesetzt. Dies gilt nicht für Getreide, das im Land Berlin geerntet worden ist.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 23 Satz 2 des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Zucker, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1967 in Kraft.

Bonn, den 8. Juni 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
28. 5. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1106/71 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 zur Festlegung der Stellen für die Erteilung von Bescheinigungen für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse aus dritten Ländern zu bestimmten Tarifnummern in bezug auf Österreich	29. 5. 71 L 117/13
28. 5. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1107/71 der Kommission zur Änderung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 698/71 der Kommission zur Festsetzung des Pauschalwerts der aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs herangezogen wird	29. 5. 71 L 117/14
28. 5. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1108/71 der Kommission zur Festsetzung des Referenzpreises für einige Fischereierzeugnisse	29. 5. 71 L 117/16
28. 5. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 der Kommission zur Ermittlung des Einfuhrpreises für bestimmte Fischereierzeugnisse	29. 5. 71 L 117/18
28. 5. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1110/71 der Kommission zur Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung (EWG) Nr. 577/71 der Kommission betreffend Übergangsmaßnahmen für die in den Niederlanden geltende Preisstützungsregelung für Fischereierzeugnisse	29. 5. 71 L 117/23
28. 5. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1111/71 der Kommission über die befristete Ausnahme von der Vermarktung von in Häfen der Bundesrepublik Deutschland angelandeten Garnelen der Gattung Crangon	29. 5. 71 L 117/24
28. 5. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1112/71 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz als Nahrungsmittelhilfe zugunsten der von den Überschwemmungen in Rumänien betroffenen Bevölkerung	29. 5. 71 L 117/25
28. 5. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1113/71 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Mais als Hilfeleistung für die Republik Obervolta	29. 5. 71 L 117/28
28. 5. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1114/71 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1430/70, 1679/70 und 1634/70 und zur Verlängerung der Regelung für aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei eingeführte Weine	29. 5. 71 L 117/31
28. 5. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1115/71 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für verschiedene Arten von Obst und Gemüse	29. 5. 71 L 117/32
28. 5. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1116/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Milch und Milcherzeugnisse	29. 5. 71 L 117/34
28. 5. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1117/71 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	29. 5. 71 L 117/39
28. 5. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1118/71 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	29. 5. 71 L 117/40
Andere Vorschriften		
25. 5. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1073/71 des Rates zur Ausdehnung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 109/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern auf weitere Einfuhren	1. 6. 71 L 119/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1074/71 des Rates zur Ausdehnung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern auf weitere Einfuhren	1. 6. 71	L 119/35
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1078/71 des Rates zur Einführung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung und Eröffnung eines mengenmäßigen Ausfuhrkontingents der Gemeinschaft für bestimmte Bearbeitungsabfälle und Aschen von NE-Metallen (Kupfer, Blei und Aluminium)	28. 5. 71	L 116/5
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1079/71 des Rates zur Änderung der Artikel 35 und 48 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 über das gemeinschaftliche Versandverfahren	28. 5. 71	L 116/7
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1080/71 des Rates zur Aufnahme weiterer Waren in die im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus dritten Ländern aufgeführte Liste	28. 5. 71	L 116/8

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
 Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.